



GMS GESELLSCHAFT MINDERHEITEN IN DER SCHWEIZ
SOCIETE POUR LES MINORITES EN SUISSE
SOCIETA PER LE MINORANZE IN SVIZZERA
SOCIETAD MINORITADS EN SVIZRA

Newsletter GMS

Nr. 24 September 2015

Mutationen im GMS-Vorstand

Rücktritte 2015 aus dem GMS-Vorstand

Auf die Mitgliederversammlung 2015 traten zwei langjährige und engagierte GMS-Vorstandsmitglieder aus. Alle Anwesenden dankten den Zurückgetretenen sehr herzlich für Ihren Einsatz:

- Dina Berlowitz
- Dr. Daniel Suter

Neuwahl 2015 in den GMS-Vorstand

Gleichzeitig durfte sich die GMS über die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes freuen und dankt ihr sehr für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit:



Leila C. Feit,

Geschäftsführerin GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus

Leila C. Feit leitet seit August 2012 die Geschäftsstelle der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, die sich gesamtschweizerisch gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus einsetzt. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Erarbeitung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Ausgrenzung von Personen aus rassistischen Gründen. Die Bereiche Erziehung, Politik, Recht und Medien werden nachhaltig bearbeitet, teilweise in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.

Leila C. Feit hat an der Universität Zürich Germanistik und Philosophie sowie Fundraising und Projektmanagement in New York und London studiert. Bis Juli 2012 war sie als Kommunikationsverantwortliche für Corporate Social Responsibility bei einem Schweizer Grossunternehmen tätig.

Der aktuelle Vorstand der GMS:

(Stand September 2015)

- Gülcan Akkaya, Dr. rer. pol., Politik- und Sozialwissenschaftlerin, Vizepräsidentin der Eidg. Kommission gegen Rassismus, Luzern
- Sadou Bah, Autonome Schule Zürich, Zürich
- Ronnie Bernheim, Dr. rer. pol., Präsident GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, Zürich
- Cécile Bühlmann, a.Nationalrätin, Luzern
- Petra Camathias, Dr. iur., Rechtsanwältin und Mediatorin, Vertreterin der Lia Rumantscha, Zürich
- Oliver Diggelmann, Prof. Dr. iur., Professor für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht an der Universität Zürich, Zürich
- Martin Dreyfus, freiberuflich tätiger Lektor, Rüslikon
- Mahmoud El Guindi, Dr. sc. tech. ETH, Präsident VIOZ Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich, Zürich
- Leila C. Feit, Geschäftsleiterin GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, Zürich
- Regula Heusser-Markun, Slawistin, Zürich
- Daniel Huber, Präsident Radgenossenschaft der Landstrasse, Zürich
- Werner Kramer, Prof. Dr. theol., Dr. h.c., Zürich
- Markus Notter, Dr. iur., Dr. h.c., a.Regierungsrat, Dietikon
- Willi Wottreng, Redaktor und Autor, Zürich

Neue Schwerpunkte

An der Generalversammlung 2014 wurden viele neue Mitglieder in den GMS-Vorstand gewählt, weshalb beschlossen wurde, im Herbst 2014 während einer Vorstandsretraite über die bestehenden und zukünftigen Themen der GMS zu diskutieren. An diesem Offsite wurden, zu den geltenden GMS-Themen, die folgenden zwei neuen Schwerpunkte definiert:

● Die Sans-Papiers – ein neuer Fokus der GMS

Es gehört zur Strategie der GMS, dass sie sich nicht nur allgemein auf „die Minderheiten“ konzentriert, sondern jeweils für eine gewisse Zeit die spezielle Situation einer der Minderheiten in der Schweiz besonders ins Auge fasst. An der letzten Arbeitsretraite hat der GMS-Vorstand beschlossen, sich in nächster Zukunft mit der Situation der „Sans-Papiers“ zu befassen.

Wer sind die „Sans-Papiers“?

Viele meinen: „Das sind diejenigen, die illegal in die Schweiz einreisen, ihren Pass und die übrigen Papiere wegwerfen und dann mit unwarhen Geschichten versuchen, als Asylsuchende anerkannt zu werden.“ Das stimmt nicht.

Die Sans-Papiers haben durchaus ihre Ausweise, das „Papier“, das ihnen fehlt, ist die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz.

Man unterscheidet *primäre* Sans-Papiers von *sekundären* Sans-Papiers.

Primäre Sans-Papiers sind *ImmigrantInnen* ohne Aufenthaltsbewilligung. Sie sind legal in die Schweiz eingereist z.B. mit einem Touristenvisum, zum Studium, für die Heirat. Nach Ablauf von Visum oder Bewilligung bleiben sie in der Schweiz und versuchen, sich durch Gelegenheitsarbeiten (Haushalt, Garten, Landwirtschaft, Betreuung) durchzubringen. Sie wohnen unangemeldet bei ihren Arbeitgebern, in fremdgemieteten Zimmern oder Wohnungen. Sie meiden die Strasse, denn bei einer Polizeikontrolle würden sie umgehend ausgeschafft. In der Schweiz leben ca. 100'000 – 200'000 Sans-Papiers, viele von ihnen aus Gründen der Sprache in der französischen Schweiz.

Die sekundären Sans-Papiers sind eine ausserordentlich vielfältige Gruppe: etwa abgewiesene Asylsuchende. Sie leben in Notunterkünften, können nicht ausgeschafft werden und erhalten die minimale Nothilfe. 2012 zählte man 14'290 Langzeit-Nothilfe-

bezüger. Andere waren früher Nieder-gelassene, welche die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Brüchen in ihrer Biografie (Scheidung, Tod des Partners) verloren haben. Schliesslich gehören zu dieser Gruppe auch Jahresaufenthalter oder Saisoniers, die nach Ablauf der Bewilligung nicht ausreisen, sondern sich mit Gelegenheitsarbeiten durchbringen.

Bei Aktionen der Sans-Papiers etwa bei der Besetzung der Predigerkirche in Zürich über Weihnachten und Neujahr 2008/2009 sind oft sowohl primäre wie sekundäre Sans-Papiers beteiligt.

Der Grundwiderspruch im Blick auf die Sans-Papiers liegt darin: Es dürfte sie nicht geben – und doch werden sie hier gebraucht für Arbeiten, die sonst niemand tun will. Davon können sie sich kümmerlich ernähren.

Die prekäre Situation der Sans-Papiers

Sie haben kein Wohnrecht, haben Angst vor Kontrollen, Verhaftung, Ausschaffung. Sie müssen unsichtbar bleiben, da sind Arztbesuche, Spitalaufenthalte oder Beitrittsgesuche in Krankenkassen äusserst heikel. Zwar ist der Schulbesuch der Kinder ohne Meldung an die Polizei zugesichert. Wenn aber die Akten routinemässig an alle Ämter gehen, greift die Polizei doch ein.

Eigeninitiativen von Sans-Papiers

Sans-Papiers sind keine Schmarotzer. Sie verlassen sich nicht einfach auf die zivilgesellschaftlich aufgebauten Beratungsstellen, sondern organisieren sich oft selber. Da Lernen, Bildung, Weiterbildung für sie wichtig ist, haben sie „autonome Schulen“ gegründet: z.B. in Bern, Zürich, Biel, Luzern etc.

Die Autonome Schule Zürich (ASZ) ist ein sprechendes Beispiel. Gegründet 2009 nach der Besetzung der Predigerkirche ist sie in sechs Jahren bereits zwölfmal umgezogen. Mehr als 500 Personen besuchen wöchentlich die ASZ. Über 130 Freiwillige arbeiten im Schulbetrieb. Kostenlose Deutschkurse, die über verschiedene Niveaus führen, sind ein entscheidender Punkt der Schulaktivitäten. Es gibt Mathematik- und Computerkurse, Vorträge, Kinoabende, Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, eine Zeitung etc. Die Lehrkräfte arbeiten ohne Entschädigung.

Rund um die ASZ wird die widersprüchliche Situation der Sans-Papiers besonders deutlich: Es dürfte sie und ihre Schule nicht geben – und gibt sie doch. Ihre Aktivitäten sind nur möglich, dank einem Freiraum, der still-

schweigend oder abgesprochener Weise respektiert wird.

Das dringendste Anliegen: Die Autonome Schule Zürich braucht neue Schulräume!

Ende Oktober 2015 muss die ASZ aus ihren Räumen in der Bachmattstrasse in Zürich ausziehen, weil die Besitzerin das Gebäude selber braucht. Leider ist die GMS nicht Immobilienbesitzerin. Aber vielleicht kann eine Leserin, ein Leser dieses Newsletters eine Türe aufstossen? Gesucht sind Räume von insgesamt mindestens 500 m² Fläche. Nähere Hinweise gibt der beiliegende Flyer der ASZ. Das Sekretariat der GMS (Tel: 058 666 89 66, E-Mail: sekretariat@gra.ch) vermittelt gerne den Kontakt mit dem GMS-Vorstandsmitglied Sadou Bah.

Wer kein Haus hat, aber die ASZ unterstützen möchte, kann dies auch mit einer Spende tun (PCKto: 85-515412-1 mit Vermerk: Für Autonome Schule) oder direkt an die Autonome Schule (PCKto: 46-110-7 oder IBAN: CH83 0839 0030 6112 1000 0)

Besten Dank. Und: Wir werden weiter über die GMS-Arbeit mit den Sans-Papiers berichten.

Sadou Bah und Werner Kramer

● EMRK/Menschenrechtspolitik

In einem ersten Schritt hat die GMS eine Studie/Forschung zum Thema „Welcher Schutz bietet die EMRK den Minderheiten bzw welche Auswirkungen hat die EMRK für die Minderheiten?“ in Auftrag gegeben. Ziel ist die Erarbeitung einer Broschüre in einfacher verständlicher Sprache, welche zur Lobbyingarbeit bei Behörden und zur Information von Minderheiten dient.

Vernehmlassungsentwurf Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016- 2019 (Stellungnahme der GMS)

Die GMS verfasste im September 2014 eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 und richtete das folgende Schreiben an das Bundesamt für Kultur:

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz befasst sich seit Jahren mit Fragen von Minderheiten in der Schweiz, u.a. auch mit den

Rätoromanen und ihrer Sprache.

Die Mehrsprachigkeit in der Schweiz ist eines der zentralen Elemente der eidgenössischen Sprachenpolitik. Das Italienische soll laut Botschaft ausserhalb des Kantons Tessin gefördert werden, was sehr begrüssenswert ist. Es ist das Anliegen der GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz, dass die Kulturbotschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 so ergänzt wird, dass auch das Rätoromanische ab Kindergartenstufe bis mindestens Ende der Volksschule ausserhalb des angestammten Sprachgebietes gefördert und finanziell unterstützt wird.

Die Motion von Silva Semadeni (14.3143 n) vom 19. März 2014 betr. Strategie zur Förderung von zweisprachigen Schulen in den Landessprachen wurde auf Antrag des Bundesrates vom 21. Mai 2014 am 20. Juni 2014 vom Nationalrat in der Sommersession angenommen. Der Bundesrat wurde beauftragt, eine Strategie zu erarbeiten, um mit der Schaffung von zweisprachigen Klassen die Landesprachen ausserhalb ihres traditionellen Territoriums zu fördern¹.

Die folgenden Verträge und Gesetze bilden die rechtliche Grundlage zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache in der Schweiz: **Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (ICCPR-International Covenant on Civil and Political Rights; UNO-Pakt II, SR 0.103.2) v.a. Art. 24 - 27, sowie die **Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitssprachen** (SR 0.441.2) insb. Art. 7 und 8, sowie das **Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**, (SR 0.441.1) insb. Art. 14.

Auf Bundesebene setzt das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (**Sprachengesetz, SpG**, SR 441.1) die Grundsätze der Art. 4 [Landessprachen], Art. 18 [Prinzip der Sprachenfreiheit] und Art. 70 [Amtssprachen des Bundes und Zuständigkeiten Umsetzung Sprachenpolitik] der **Bundesverfassung** um und bildet somit die gesetzliche Grundlage zur Förderung der Minderheitensprachen in der Schweiz, der Mehrsprachigkeit und der sprachlichen Verständigung. Die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (**SpV**, SR 441.11) vervollständigt die rechtlichen Grundlagen. Zudem kann auch das Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, **KFG**, SR 442.1) herangezogen werden.

¹<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/uebersichtueberverhandlungen/Documets/ed-pa-verhandlungen-2014-ss-2-d.pdf>.

Die Schweiz hat sich schon gemäss internationalem Recht dazu verpflichtet, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit zu achten, und geeignete Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Schweiz hat sich verpflichtet, Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren. Die Schweiz trifft erforderlichenfalls Massnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern. Zudem hat sich die Schweiz verpflichtet, anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen. Durch die Förderbestimmungen der Charta sollen die Menschen der verschiedenen Sprachgruppen ermutigt werden, ihre Sprache zu gebrauchen².

Gemäss Art. 2 SpG soll die Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz gestärkt; der innere Zusammenhalt des Landes gefestigt; die individuelle und die institutionelle Mehrsprachigkeit in den Landessprachen gefördert; und das Rätoromanische und das Italienische als Landessprachen erhalten und gefördert werden.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 SpG fördern Bund und Kantone die Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden. Auf Grund von Art. 16 SpG kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen gewähren für a) die Gestaltung der Grundvoraussetzungen für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache; b) die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache und c) die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache. Die SpV legt die konkreten Fördermassnahmen fest und regelt die entsprechenden Finanzierungsmechanismen, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Förderung der Landessprachen im Unterricht und des Erstsprachenerwerbs für Anderssprachige (Art. 10 und 11 SpV): Für den schulischen Unterricht sind die Kantone zuständig, der Bund nimmt eine subsidiäre Rolle ein. Die finanzielle Unterstützung des Bundes beschränkt sich auf folgende Bereiche: u. a. zweisprachiger Unterricht, Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;

² vgl. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msgid=46914>.

Förderung der Kenntnisse der lokalen Landessprache für fremdsprachige Kinder vor dem Schuleintritt. Mit diesen Massnahmen kann auch der Unterricht in Rätoromanisch als vierte Landessprache gefördert und verbessert werden.

Der Vernehmlassungsentwurf in Punkt 2.2.6 und 3.1.1 f. insb. 3.1.6.

Im Vernehmlassungsentwurf betr. Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 vom 28. März 2014 sollen die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften gefördert werden. Insbesondere sollen die Landessprachen im Unterricht gefördert werden, das Italienische und Rätoromanische in Sprache und Kultur (in den Kantonen Tessin und Graubünden) erhalten und gefördert werden. Zudem sollen Finanzhilfen an Dritte ausgerichtet werden. Diese neuen Fördermöglichkeiten, die mit Einführung des Sprachengesetzes geschaffen wurden, sollen sich bewährt haben.

Die Förderung der Landessprachen und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften wird gemäss dem zur Stellungnahme vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vom BAK vom 28. Mai 2014 in folgenden Bereichen unterstützt: Erhaltung und Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache und Kultur in den Kantonen Graubünden und Tessin sowie Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften (vgl. Ziff. 2.2.6). In der Förderperiode 2016–2019 seien in Bezug auf die Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache und Kultur in Graubünden und Tessin keine Änderungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt vorgesehen. Das BAK möchte aber u.a. die nachfolgenden haushaltsrelevante Neuerung einführen: Aufgrund des Druckes auf den Italienischunterricht auf Sekundarstufe II ausserhalb der italienischen Schweiz sei die Verständigung sowie der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz gefährdet. Zusatzmittel in der Höhe von 800 000 Franken pro Jahr zugunsten des Italienischunterrichts ausserhalb der italienischsprachigen Schweiz sollen die Konzeptualisierung, Evaluation, wissenschaftliche Begleitung von Pilotprojekten, Erarbeitung didaktischer Materialien sowie gegebenenfalls den Aufbau zweisprachiger Ausbildungen unterstützen. Diese Unterstützung der italienischen Sprache ausserhalb des Sprachgebietes ist sehr begrüssenswert und fördert die gegenseitige Verständigung. Die Motion von Silva Semadeni geht in diese Richtung und dieser wird damit in gewisser Hinsicht Rechnung getragen.

Der rätoromanischen Sprache sind die gleichen

Möglichkeiten einzuräumen.

In der Schweiz leben 60'561 Personen, die Romanisch als ihre bestbeherrschte Sprache und/oder gesprochene Sprache in Familie, Schule und/oder Beruf angeben. Der Kanton Graubünden zählt 40'168 Romanischsprachige. Dies entspricht rund 21.5% der Kantonsbevölkerung. Von diesen 40'168 Romanischsprachigen in Graubünden leben bereits 5.4% in deutsch- und italienischsprachigen Regionen Graubündens³. Die Rätoromanen wandern nun aber von ihrem angestammten Sprachgebiet Graubünden auf Grund der wirtschaftlichen Situation in die grossen Zentren der Schweiz ab, insbesondere nach Zürich, Basel, Aargau und Bern. Rund 21'000 romanischsprachige Personen⁴ leben nicht in Graubünden. Die Mehrheit unter diesen 21'000 Rätoromanen, ca. 93.3%, lebt in der Deutschschweiz. Der Kanton Zürich mit rund 0.3% und der Kanton Aargau mit 0.2% Romanischsprachigen im jeweiligen Kantonsgebiet, gemessen an der jeweiligen Kantonsbevölkerung, sind hier zu erwähnen⁵.

Es sind grosse Anstrengungen von privater Seite getätigt worden, um vorerst in den Kantonen Zürich und Basel organisierte Romanischkurse für Kinder ab Kindergartenalter bis mindestens Abschluss der Volksschule, mit zwei Lektionen pro Woche während des Schuljahres, durchzuführen und insbesondere zu finanzieren.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat seit Anerkennung der rätoromanischen Sprache erhebliche Anstrengungen unternommen und Ressourcen zur Verfügung gestellt, welche die vierte Landessprache im Kanton Graubünden unterstützen und fördern. Die rätoromanische Sprache kann nur erhalten werden und überleben, wenn auch ausserhalb des Stammgebietes des Kantons Graubünden Schüler in den grossen Zentren, wo sich Rätoromanen angesiedelt haben, ab Kindergartenalter (mindestens während der Volksschule) die Möglichkeit gegeben wird, ihre Sprache zu festigen und weiter zu leben. Die Schweiz ist eine Nation der vielen Kulturen. Es gilt dem Sorge zu tragen, denn fehlt die sprechende rätoromanische Bevölkerung, welche das Rätoromanische tagtäglich anwendet, so sind alle anderen Unterstützungen im Bereich Medien, Fernsehen, Übersetzungsdienst etc. in Zukunft irgendwann sinnlos.

³ http://www.liarumantscha.ch/data/media/pdf/facts_figures/facts_figures_deutsch.pdf, S. 31.

⁴ Person, die Romanisch als bestbeherrschte Sprache und/oder gesprochene Sprache in Familie, Schule und/oder Beruf angeben.

⁵ vgl. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) Fünfter Bericht der Schweiz, S. 7, http://www.humanrights.ch/upload/pdf/121203_Sprachen_Charta_5_Bericht_DE_20121130.pdf

Die GMS begrüsst es sehr, dass der Bund bereits Dienstleistungen in Nichtlandessprachen erbringt und in zahlreichen Kantonen Deutsch als Zweitsprache sowie die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache im Rahmen von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) finanziell unterstützt.

Das Rätoromanische als anerkannte Landessprache sollte ebenfalls ausserhalb des angestammten Sprachgebietes finanziell gefördert werden (auch i.S.v. Art. 4 Kulturförderungsgesetz hinsichtlich Zusammenhalt und kultureller Vielfalt in der Schweiz). Die Förderung der sprachlichen Minderheit der Rätoromanen auch ausserhalb des angestammten Sprachgebietes (Graubünden) im Rahmen vom Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur ist angezeigt.

Zur Umsetzung der Organisation und Finanzierung der Romanischkurse für Kinder ab Kindergartenalter bis mindestens Abschluss der Volksschule ausserhalb des angestammten Sprachgebietes sollte die Lia Rumantscha als Dachverband der rätoromanischen Vereine, i.S.v. Art. 18 lit. b SpG und Art. 14 SpV als sprach- und verständigungspolitisch relevante Organisation anerkannt werden und direkte Unterstützung des Bundes erhalten, wie dies z.B. auch schon bei Forum Helveticum, Coscienza Svizzera, Service de Presse Suisse, Forum für die Zweisprachigkeit, Fondazione Lingue e Culture, APEPS, Infoclick Aux Arts etc., InfoGrigione, Murten Morat bilingue MMB, Association pour la promotion du bilinguisme / Verein zur Förderung der Zweisprachigkeit der Fall ist⁶.

Mit freundlichen Grüssen

GMS GESELLSCHAFT MINDERHEITEN
IN DER SCHWEIZ

Der Präsident:

Dr. Markus Notter, a. Regierungsrat

Ein Grabfeld für Muslime? GMS Broschüre

Die 2014 erschienene GMS Broschüre "Ein Grabfeld für Muslime?" wurde auf Französisch übersetzt und im August 2015 an alle französischsprachigen Gemeinden der Schweiz verschickt. Die Broschüre kann kostenlos beim Sekretariat der GMS bestellt werden.

⁶

vgl. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/121203_Sprachen_Charta_5_Bericht_DE_20121130.pdf

Sigi Feigel-Gastprofessur

Die Berichte (Nr. 10 und 11) zum Frühlingssemester 2014 und zum "Brückensemester" Herbst 2014 der Sigi Feigel-Gastprofessur für Jüdische Studien an der Universität Zürich sind im Frühjahr 2015 erschienen. Sie können diese kostenlos im Sekretariat bestellen: infogms@gra.ch

Die früheren Berichte zu allen bisherigen Semestern der Gastprofessur finden Sie auf der GMS Webpage.

Im Auftrag von Projektleiter Prof. Werner Kramer und aller Verantwortlichen der Gastprofessur danken wir Ihnen ein weiteres Mal sehr herzlich für Ihr Interesse und für Ihre Unterstützung der Sigi Feigel-Gastprofessur.

Öffentliche Veranstaltung

Am 3. Juni 2015 lud die GMS ein zum Podiumsgespräch „Immer Ärger mit der Mehrheit?“. In einem interessanten Gespräch diskutierten Roger Schawinski (Journalist und Moderator) und Dr. Mahmoud El Guindi (Präsident Vereinigung der Islamischen Organisationen Zürich) zum Thema „Vom Umgang von Minderheiten mit der Mehrheit“. Moderiert wurde das Gespräch von a. Regierungsrat Markus Notter. Der Anlass war, trotz der sommerlichen Temperaturen, sehr gut besucht.

Fischhofpreis- und GRA-Medienpreisverleihung 2014

Am 10. November 2014 ehrten die GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus und die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz mit der Verleihung des Nanny und Erich-Fischhofpreises und des GRA-Medienpreises zwei Persönlichkeiten, die sich während vieler Jahre in besonderer Art für die Menschenrechte, für Toleranz und für den vorurteilsfreien Umgang mit Anderen eingesetzt haben.

Teilen, Toleranz und Akzeptanz von Andersartigen sind die Themen, um die es in den Geschichten von **Marcus Pfister**, Kinderbuchautor und Illustrator, geht. „Er sieht in ihnen [den Kindern] nicht bloss unfertige Erwachsene, die wenig wissen und noch weniger verstehen und darum mit Lehrreichem bestenfalls bedacht und schlimmstenfalls belästigt werden. Für Marcus Pfister sind die Kinder nicht die „süssen Kleinen“, deren literarische Kost aus Herzig-Harmlosem

besteht und die nicht zu früh erfahren sollen, wie wenig herzlich die wirkliche Welt ist. Seine Themen sind ernst, doch er jongliert mit ihnen mit einer Leichtigkeit, die in der Literatur für Kinder ihresgleichen sucht“, so sein Laudator, Karl Rühmann. Macht ein Kind in jungen Jahren positive Erfahrungen mit „Andersartigkeit“ und kann es Erwachsene als Vorbilder für Toleranz erleben, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sich sein Sinn und seine Kompetenzen für tolerantes Wahrnehmen, Fühlen, Denken und Handeln positiv entwickeln werden. Bilderbücher und Geschichten sind essentielle Instrumente zur Erreichung dieses Zieles. Marcus Pfister wurde deswegen mit dem Nanny und Erich Fischhofpreis ausgezeichnet.

Ulrich E. Gut ist Präsident des Vereins „Unser Recht – Notre Droit – Nostro Diritto – Noss Dretg“. In dieser Funktion, aber auch schon in seinen früheren Jahren als Kantonsrat und Verleger, setzt er sich für die Menschenrechte ein und kämpft gegen Rassismus und Antisemitismus. Dabei bedient er sich der neuen Medien in einer Weise, wie es vor ihm in der Schweiz noch wenige gemacht haben: tagesaktuell versendet er einen elektronischen Newsletter zu politischen und rechtstaatlichen Themen in der Schweiz und im Ausland, ist rund um die Uhr auf Facebook aktiv und bezieht Stellung in Posts und Blogs. Damit übernimmt er die Funktion eines publizistischen Anwaltes für die Rechte der Minderheiten und für die rechtsstaatliche Demokratie, weshalb ihm der GRA-Medienpreis verliehen wurde.

Der Nanny und Erich Fischhof-Preis in Höhe von CHF 25'000 pro Preisträger wird an Persönlichkeiten oder Institutionen verliehen, die sich in der Bekämpfung von Rassismus im Allgemeinen und Antisemitismus im Besonderen in der Schweiz verdient gemacht haben. Nanny Fischhof-Barth sel. (1901-1997) stiftete den Preis in Erinnerung an ihre Schwester, die durch Heirat mit einem Belgier den Schweizer Pass verlor, nicht mehr in ihre Heimat eingelassen und so als Jüdin durch die Nazis ermordet wurde. Gleichzeitig war sie dankbar, dass ein österreichischer Jude im Krieg in der Schweiz aufgenommen und so später ihr Ehemann wurde.

Der GRA-Medienpreis in Höhe von CHF 10'000 wird an couragierte Medienschaffende verliehen, die sich im Sinne des Stiftungszweckes der GRA gegen rassistisch motivierte Diskriminierung im Allgemeinen und Antisemitismus im Besonderen einsetzen.

GMS Standpunkte

Folgende "GMS Standpunkte" sind seit dem letzten Newsletter erschienen:

● Die Enthemmung (September 2014)

Die antisemitischen Vorfälle haben in letzter Zeit massiv zugenommen. Eine bedenkliche Enthemmung in der öffentlichen Kommunikation lässt die hässliche Fratze des Antisemitismus zum Vorschein kommen. Aber auch andere Minderheiten sind von dieser Entwicklung betroffen. Es braucht deshalb den gemeinsamen Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus und den gemeinsamen Einsatz für die Minderheiten in der Schweiz. Dabei müssen die verschiedenen Minderheiten künftig besser aufeinander hören und solidarischer für einander eintreten. Die Aufgabe der GMS ist aktueller denn je.

Dieser Tage haben jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger auf die erschreckende Zunahme antisemitischer Vorfälle hingewiesen. Herbert Winter, der Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, macht darauf aufmerksam, dass die seit Juli gemeldeten antisemitischen Vorfälle doppelt so hoch sind wie sonst in einem ganzen Jahr – die „sozialen Medien“ noch nicht eingerechnet. Die Besorgnis ist gross und man hat den Eindruck, von der Mehrheitsgesellschaft weitgehend allein gelassen zu werden. Die jüdische Minderheit in der Schweiz ist sich – leider – allerhand Anrempelung und Verdächtigung seit jeher gewöhnt, oft auch im Zusammenhang mit Eskalationen des Nahostkonflikts und der Politik Israels. Empfindlichkeit kann man sich da nicht leisten. Ausmass und Tonlage der jüngsten antisemitischen Ausfälle scheinen aber eine neue Dimension zu erreichen. Das Mass ist voll und besonnene Jüdinnen und Juden fragen sich, ob hier noch Platz für sie ist.

Die Mehrheitsgesellschaft hat von dieser Stimmungslage noch nicht Kenntnis genommen. Einzelne Politikerinnen und Politiker und einzelne Organisationen haben zwar ihre Stimme erhoben. Im allgemeinen Wirrwarr der politischen Öffentlichkeit ist das aber schnell verpufft. Es fällt nicht leicht, diese neue Entwicklung zu erklären. Das Antisemitismuspotential in der Schweiz wurde letztmals 2007 in einer grösseren Studie von gfs.bern untersucht. Dabei kam man zum Schluss, dass 10% der Befragten eine antisemitische Einstellung haben. Sie teilen grossmehrheitlich alle negativen Stereotypen

über Jüdinnen und Juden. 28% weisen punktuell antijüdische Einstellungen auf. Sie versehen die Juden partiell mit negativen Stereotypen, indem sie sie als machthungrig und geldgierig, resp. als politisch radikal beschreiben. 15% sind wegen der Israelpolitik emotional verstimmt und enttäuscht, ohne aber besonders negative Einstellungen zur jüdischen Bevölkerung aufzuweisen und 37% schliesslich zeichnen sich durch mehrheitlich positive Einstellungen zur jüdischen Bevölkerung aus. Die restlichen 10% konnten nicht eindeutig zugeordnet werden, sind aber in der Regel nahe am Bevölkerungsdurchschnitt. Diese Zahlen sind nicht wirklich erfreulich, auch wenn die Studie darauf hinweist, dass jener Teil, der nur vereinzelt negative Meinungen oder Stereotype zur jüdischen Bevölkerung teilt, in der Regel noch nicht zum Antisemitismuspotenzial gehöre. In der Studie wird denn auch empfohlen, eine kritische Diskussion darüber zu führen, was an Israelkritik in der Schweiz problemlos geäussert werden darf, ohne antisemitisch zu sein. Gleichzeitig brauche es eine Sensibilisierung der Bevölkerung für antisemitische Äusserungen. Das war 2007. Es würde natürlich interessieren, ob sich die Einstellungen seither verändert haben. Aufgrund der 2007 erstmals durchgeführten Befragung konnte auch die vorliegende Studie zur Entwicklung keine Aussage machen vermutete aber, dass das Antisemitismuspotenzial im Kern nicht gewachsen sei. Es wäre höchste Zeit eine neue Studie durchzuführen und auch nach allfälligen Entwicklungen zu fragen.

Die Welt hat sich insbesondere im Bereich der Kommunikation in den letzten Jahren stark verändert. Gerade in den „sozialen Medien“ wird die Tonlage immer heftiger und radikaler. Vorerst unter dem Schutz der faktischen Anonymität entwickelte sich eine aggressive Unduldsamkeit und die politische Auseinandersetzung wird immer exzessiver. Dadurch werden Grenzen verschoben. Man kann sich vorstellen, was das für die 10% der Bevölkerung mit antisemitischer Einstellung bedeutet. Was bis anhin vielleicht gedacht, aber nicht gesagt wurde, kann jetzt gesagt werden. Diese Grenzverschiebung führt offenbar auch dazu, dass man sich neu sogar getraut, aus der Anonymität herauszutreten. Hier wird eine Spirale angetrieben, muss man befürchten, die auch jene mitreissen kann, die von der gfs.bern-Studie noch nicht zum Antisemitismuspotenzial gezählt wurden.

Es hat in der öffentlichen Auseinandersetzung eine eigentliche Enthemmung stattgefunden. Es wird hemmungslos getwittert, gebloggt und

gepostet. Diese Enthemmung bleibt auch nicht ohne Auswirkungen auf den Umgang mit anderen Minderheiten. Auch die Islamophobie äussert sich hemmungslos. Die Idee von Sigi Feigel, des vor zehn Jahren verstorbenen Gründers der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus und der GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz ist richtig: Es braucht den gemeinsamen Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus und den gemeinsamen Einsatz für die Minderheiten in der Schweiz. Dabei müssen die verschiedenen Minderheiten künftig besser aufeinander hören und solidarischer für einander eintreten. Die Aufgabe der GMS ist aktueller denn je.

● **Der wahre Kulturkampf: Verteidigung der Menschenrechte** (November 2014)

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats (EMRK) ist für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten. National- und Ständerat haben den Beitritt nach jahrelangen Abklärungen und sorgfältigen Beratungen im Oktober 1974 genehmigt. Die EMRK hat den Schutz der Freiheitsrechte in der Schweiz massgebend gestärkt und die schweizerische Rechtsordnung inspiriert. Heute werden diese Errungenschaften mit irreführenden Argumenten in Frage gestellt. Die EMRK ist aber heute so nötig wie vor 40 Jahren.

*

Kennen Sie das: Sie lesen von einem Bezirks- oder Obergericht in Ihrer Nähe, das ein seltsames Urteil fällt und schütteln den Kopf. Unverständlich, was die wieder getan haben! Würden Sie deswegen für die Abschaffung der Gerichte plädieren? Nein.

Aber genau das geschieht derzeit in der Diskussion über Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Strassburg. Der Zweck ist klar: Die Kritik richtet sich politisch gegen die Menschenrechtskonvention und deren Anwendung in der Schweiz. Aus Sicht des Minderheitenschutzes – und letztlich aus Sicht aller, die Schutz brauchen –, wäre das verheerend.

In einer Welt der Migration, in der Menschen unterschiedlichster Herkunft, Milieus, Ausbildungen, kultureller Traditionen, Rechtsauffassungen zusammenkommen, ist wichtig, dass ein gemeinsames Fundament supranational zementiert ist. Ein Grundbaustein dabei ist, dass auch eine Mehrheit nicht die Rechte von Minderheiten missachten darf.

Die EMRK, geschaffen nach dem Zweiten

Weltkrieg, ist der kleinste gemeinsame Nenner eines respektvollen menschlichen Zusammenlebens. Lesen wir nur schon die Überschriften der ersten Kapitel, fügen sie sich zu einem grossartigen humanistischen Manifest:

1. Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
2. Recht auf Leben
3. Verbot der Folter
4. Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
5. Recht auf Freiheit und Sicherheit
6. Recht auf ein faires Verfahren
7. Keine Strafe ohne Gesetz
8. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
9. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
10. Freiheit der Meinungsäusserung
11. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
12. Recht auf Eheschliessung
13. Recht auf wirksame Beschwerde
14. Diskriminierungsverbot

Für den Minderheitenschutz entscheidend ist dieses Diskriminierungsverbot, das so lautet: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Es folgen Hinweise auf die Grenzen dieser Rechte und das Kapitel über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der über die Einhaltung dieser Rechte zu wahren hat. (http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)

Ein Glück, dass es diesen Gerichtshof gibt, in dem alle Mitgliedstaaten des Europarates mit einer Richterin oder einem Richter vertreten sind. Hier können Benachteiligte und Schwache die Rechte, die ihnen in ihrem Wohnstaat nicht gewährt wurden, einfordern. Die Liste der Urteile zugunsten von Menschen, denen die Menschenrechte von Behörden, Gesetzesbestimmungen, Urteilsprüchen nicht gewährt wurden, ist lang:

- Strafrechtlich Verurteilte,
- besonders verletzte Ausländer, die abgeschoben wurden,
- Familienrechte, die nicht gewährt wurden,
- administrativ Verwahrte.

Gewiss können Urteile für den Staat, gegen den das Urteil sich richtet, unangenehm sein, so wie sie für denselben durchaus auch befreiend sein können, weil sie Dinge klären.

Die Europäische Menschenrechtskonvention kündigen würde nichts weniger bedeuten, als das Recht des Eigennutzes propagieren: Tun was einem passt, Verpflichtungen gegenüber den Schwachen ablehnen, sozial sein nur nach eigenem Gutdünken, also Willkür. Für die GMS ist Kampf für die Verteidigung der EMRK der wahre Kulturkampf heute.

Der einflussreiche deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878-1949) hat einmal formuliert. „Es hat nicht zu heissen: Alles was dem Volke nützt, ist Recht, vielmehr umgekehrt: Nur was Recht ist, nützt dem Volk.“

● **Rechtsstaatlichkeit auf dem Prüfstand**
(Januar 2015)

Bei seinem Staatsbesuch im vergangenen Jahr in der Schweiz meinte der Deutsche Bundespräsident Joachim Gauck - mit einem kritischen Seitenblick auf die eidgenössische Abstimmungsdemokratie im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 9. Februar 2014 über die sogenannte „Masseneinwanderungsinitiative“ - zuweilen seien wohl die Inhalte, über die die Bürger an der Urne zu befinden hätten, zu komplex, um in ihrer ganzen Bedeutung (und Auswirkung) beurteilt werden zu können.

Wahr ist, dass die Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz sich auf Grund politischer Initiativen zunehmend bewähren muss.

Exponenten der Schweizerischen Volkspartei offenbar bis hin zu Bundesrat Ueli Maurer fordern einen Rückzug der Schweiz aus Ihren Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die gleichen Kreise opponieren entschieden der Möglichkeit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Urteile erlassen kann, welche (auch) für die Schweizerische Eidgenossenschaft verbindlich sind. („Keine fremden Richter“). Dabei blenden sie aus, dass dem Gerichtshof u.a. auch Schweizer Richter angehören (welche auch für andere europäische Länder verbindliche Urteile fällen). Mit ihren Volksinitiativen und den sich daran anschliessenden „Durchsetzungsinitiativen“ stellen sie zunehmend die Gewaltenteilung in Frage.

Dabei werden die Initiativtexte bereits so formuliert, dass die vom Bundesrat vorzuschlagende und vom Parlament festzulegende Gesetzgebung erheblich beeinträchtigt

- und zum Teil durch weitere „Winkelzüge“ - nahezu verunmöglicht wird.

Selbst wenn das Volk der Souverän ist und bleiben muss, bedürfen Regierung und Parlament im Rahmen der Verfassungsordnung einer Handlungs- und vor allem auch „Gestaltungsfreiheit“, um ihre jeweiligen Aufgaben sinnvoll und im Interesse von Land und Bevölkerung erfüllen zu können.

Mit der Ausschaffungsinitiative, der Durchsetzungsinitiative dazu, der Masseneinwanderungsinitiative und der Ankündigung einer weiteren Durchsetzungsinitiative drohen vor allem die dafür verantwortlichen rechtspopulistischen Kreise Bundesrat und Parlament jeglichen Handlungs- und politischen Gestaltungsspielraum zu entziehen.

Diese Situation ruft nach einer Überprüfung der Regeln für die Zulassung und Gültigkeit einer Volksinitiative. Bei einer solchen Diskussion kann es nicht darum gehen, die „Volksrechte“ auszuhebeln oder im Sinne des Einwandes des Deutschen Bundespräsidenten einzuschränken, weil deren Sachverhalte zu komplex wären. Zu klären und klar zu definieren sind im Gegenteil Zuständigkeiten und Obliegenheiten, damit nicht Kompetenzen, Rechte und Pflichten, die von der Bundesverfassung und vom Gesetz grundsätzlich dem Bundesrat und insbesondere dem Parlament vorbehalten sind, zunehmend im Einzelfall umgangen und ausgehebelt werden können.

Für eine konstruktive und zukunftsorientierte Arbeit von Parlament und Regierung muss klar sein und bleiben, welche rechtsstaatlichen Grundsätze nicht zur Disposition stehen. Für alle, vor allem auch für alle Minderheiten - ob diese nun das Bürgerrecht haben oder „nur“ Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes sind - ist eine klare rechtsstaatliche Ordnung als Grundlage des Zusammenlebens unabdingbare und notwendige Voraussetzung.

● **«Aber was ist die Botschaft?»**
(Februar 2015)

Diese Frage stellte sich der Erste Staatsanwalt von St. Gallen. Und gab damit auch eine Antwort, warum Behörden dem Antisemitismus oft so blind gegenüber stehen.

Die NZZ schrieb: «Auf einem Messewagen wurden von rassereinen Hebräern Uniformstücke, Abrüstungsgegenstände zu enorm billigen – die Trommel 1 Fr. 22, ganz à la Brann – feilgeboten (...).» Und im «Tagesanzeiger» stand: «Auch ein Handelswagen

mit sehr semitisch zugestutzten Sachwaltern fuhr des Weges und die Preise, zu denen von diesen Friedensfreunden alte Uniformstücke, «Abrüstungsgegenstände», Trommeln und Waffen verkauft wurden, lassen an Billigkeit alles Dagewesene hinter sich.» Mit diesen Worten beschrieben die beiden Zürcher Zeitungen einen Wagen im Umzug der Zürcher Zunft Riesbach – am Sechseläuten 1899.

Aber was ist die Botschaft?

Dass es um die vorletzte Jahrhundertwende ganz normal war, in einem Sechseläuten-Umzug zum Thema «Frieden und Abrüstung» auch einen Wagen mitzuführen, der die Zürcher Juden als fremdes, dubioses Händlervolk karikierte und verspottete. Der bürgerliche Antisemitismus war damals unwidersprochenes Allgemeingut. Auch die erwähnten Zeitungen teilten ihn, wie ihre Wortwahl belegt. «Fürwahr, eine hübsche Leistung einer einzelnen Zunft!», lobte das NZZ-Morgenblatt vom 18. April 1899 die Riesbacher Zünfter.

116 Jahre, zwei Weltkriege und einen Holocaust später ziehen etwa 300 Fans des FC Luzern vor dem Match vom 15. Februar 2015 in breiter Phalanx durch die Stadt St. Gallen. Sie tragen blaue und weisse Lockenperücken und haben ein Gaudi: Sie treiben einen Kollegen vor sich her, einen Mann im schwarzen Anzug, mit schwarzem Vollbart und schwarzem Hut – die Karikatur eines orthodoxen Juden. Er trägt einen Fan-Schal der gegnerischen Fussballmannschaft.

Aber was ist die Botschaft?

Die Botschaft ist die gleiche wie beim Sechseläuten 1899: Ein Gespenst geht um, das Gespenst des Antisemitismus. Der schwarze Jude wird hier zur Verhöhnung der gegnerischen Fussballmannschaft dienstbar gemacht. Von Luzerner Fans, die, wie Medien berichten, ihre Gegner auch in ihren Schlachtgesängen gerne als «Juden» beschimpfen. Auch dieser heutige Antisemitismus scheint so alltäglich zu sein, dass er wohl folgenlos geblieben wäre, hätte nicht ein junger Fan-Fotograf die Szene aufgenommen und in eine Fussball-Website gestellt. Dort entdeckte es der Newsletter Storyfilter.com und machte das Bild über Facebook publik.

Ganz gegen ihren Willen mussten sich nun die St. Galler Behörden mit dem Vorfall befassen. Zuerst wimmelten sie ab, ein Strafverfahren sei «kein Thema». Und auf Nachfrage der «SonntagsZeitung» erklärte der Erste Staatsanwalt, Thomas Hansjakob:

«Wir haben das fasnächtlich aufgefasst.» Mit dieser Ignoranz erntete er empörte Reaktionen. Darauf machte er alles nur noch schlimmer. Zur Nachrichtenagentur SDA sagte Hansjakob, auf dem Foto sei nicht zu sehen, ob die verkleidete Person von den Fans vor sich hergetrieben werde – auf den ersten Blick wirke sie eher wie ein Anführer. «Aber was ist die Botschaft?», frage er sich. Wenn jemand als Jude bezeichnet werde, sei dies nicht ehrverletzend, stellte der Staatsanwalt fest.

Aber was ist die Botschaft?

Die rhetorische Frage des Staatsanwalts ist selbst die Botschaft: Da kann einer also studierter Jurist und sogar ein bekannter Hooliganismus-Bekämpfer sein, ohne zu wissen, was Hooligans innerhalb und ausserhalb der Stadien schreien und inszenieren. Da kann ein Staatsanwalt den schwarzen «Juden» sehen, ohne dass ihm Antisemitismus in den Sinn kommt. Stattdessen rätselt er darüber, ob es sich vielleicht um einen Anführer der Fans handeln könnte. Natürlich gab sich ein Luzerner Freund für diese Maskerade zur Verhöhnung der St. Galler her; aber das ist nicht die Botschaft.

Die Botschaft ist, dass Staatsanwalt Thomas Hansjakob – wie viele Behörden in der Schweiz – Rassismus und Antisemitismus nicht kennen wollen und sich lieber blind und taub stellen. Es geht gar nicht darum, jede kleine rassistische Geschmacklosigkeit mit dem Strafrecht zu ahnden. Aber solche Vorfälle zu erkennen, zu benennen und sie zurückzuweisen, das ist die dringliche Botschaft an die Behörden wie auch an die Zivilgesellschaft.

● **Nicht über die anderen reden, sondern miteinander** (März 2015)

Die Mehrheitsgesellschaft rede parteiübergreifend ständig über Zuwanderung und Integration, ohne Migrantinnen und Menschen mit Migrationshintergrund selbst als Gleichberechtigte zu Wort kommen zu lassen. Das kritisiert Kijhan Espahangizi, Historiker und Geschäftsleiter des Zentrums Geschichte des Wissens an der ETH Zürich in einem Artikel in der Zeitschrift für Religion und Gesellschaft („Aufbruch“, 19. März 2015).

Das Gefühl, dass über sie geredet wird, statt mit ihnen, äussern immer wieder Muslime, die mittlerweile die zweitgrösste Religionsgemeinschaft in diesem Land bilden. Ein einziger „Standpunkt“-Text der GMS wie der vorliegende kann das nicht wettmachen. Wir wollen daher immer wieder Stimmen der muslimi-

schen Minderheiten – wie aller Minderheiten – zu Wort kommen lassen.

Am 10-Jahr-Jubiläum des Interreligiösen Runden Tisches äusserte Mahmoud El Guindi, Präsident der Vereinigung Islamischer Organisationen Zürich (VIOZ) und Vorstandsmitglied der GMS eine Reihe von Fragen, welche Muslime bewegen. Es sind Fragen, die er sich auch selber stellt, keine Fragen, deren Antworten in Schwarz-Weiss mitgeliefert werden könnten. Vor allem sind es keine rhetorischen Fragen, sondern solche, die manche Muslime tief bewegen.

Frage 1: Mahatma Ghandi sagte einmal „Es gibt mehrere Ideale, für die ich bereit wäre zu sterben, aber kein Ideal, für welches ich bereit wäre zu töten.“ Gandhi wurde trotzdem oder vielleicht gerade deshalb von einem Hindu-Fanatiker ermordet. Friedensnobelpreisträger Yitzhak Rabin wollte Frieden mit den Arabern schliessen und wurde deshalb von einem jüdischen Fanatiker ermordet. Friedensnobelpreisträger Anwar As-Sadat wollte den Frieden mit Israel und wurde von einem extremistischen Muslim ermordet. Hat der Islam wirklich mehr Gewaltpotential als andere Religionen?

Frage 2: Während einer Demonstration streckte ein Mann den Arm in die Höhe und schrie: „Liberté“. Dabei schlug er die Nase seines Nachbarn, der sagte: „Deine Freiheit endet, wo meine Nase anfängt.“ Wie weit darf die Pressefreiheit gehen, und wo fängt unsere religiöse Nase an?

Frage 3: Wie sollen Menschen, die einen Glauben haben, damit umgehen, wenn in einer zunehmend säkularen Gesellschaft Religiosität grundsätzlich als unvernünftig, hinterwäldlerisch oder gar gefährlich angesehen wird. Was ist die Konsequenz?

Frage 4: Wird Europa islamisiert oder wird der Islam europäisiert? Stimmt vielleicht beides? Oder gehen beide Formulierungen an der Wirklichkeit vorbei?

Frage 5: Nehmen wir Muslime die Ängste vor dem Islam in der Schweiz ernst? Bemühen wir uns aufrichtig und genug, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen?

Frage 6: Aber was können wir noch tun, wenn Muslimen unterstellt wird, dass man ihnen prinzipiell nicht trauen könne, weil es ihnen erlaubt sei, für die Durchsetzung ihrer Anliegen schamlos zu lügen? Wie kann man da glaubwürdig sein?

Frage 7: Gilt nur „leben und leben lassen“? oder gilt auch „sterben und sterben lassen“?

Und würde dies nicht heissen, in Würde auf einer religionskonformen Grabstätte begraben werden zu können?

Frage 8: Man nennt es zu Recht Rassismus und Antisemitismus, wenn in den Medien Juden mit stereotypen Vorstellungen kritisiert werden. Warum nennt man es Meinungs- und Pressefreiheit, wenn Muslimen dasselbe geschieht?

Frage 9: Wäre eine grosse Moschee in Zürich ein Symbol für islamische Machtansprüche – oder wäre dies ein Zeichen für die Offenheit und Toleranz einer Weltstadt?

Wir lassen diese Fragen so im Raum stehen.

● **Jenische, Sinti und Roma wollen als nationale Minderheiten anerkannt werden** (Mai 2015)

Es bewegt sich etwas bei den Volksgruppen der Jenischen, Sinti und Roma. Gemeint ist weniger das, was sich vor den Augen der Fernsehkameras abspielt. Sondern das, was hinter den Kulissen geschieht.

Auf einen Nenner gebracht, treten alle drei Volksgruppen selbstbewusster auf, und alle drei verlangen die Anerkennung als Volk – oder als „nationale Minderheit“, wie die völkerrechtliche Terminologie dafür heisst. Sinti etwa, die sich in der Schweiz jahrzehntelang still verhielten, engagieren sich neu in Komitees und beginnen zu reden.

Allerdings ist die Situation anders bei den Jenischen / Sinti als bei den Roma. Darum gehen beide Strömungen auch anders vor und verlaufen die Diskussionen jeweils etwas verschieden. Doch stehen die verantwortlichen Organisationen in Kontakt untereinander und unterstützen sich gegenseitig.

Die Jenischen und Sinti, die in der Schweiz durch vielfältige verwandtschaftliche Bande miteinander verbunden sind, sind in ihrer Mehrheit alteingesessene Minderheiten; die Anwesenheit mancher Familie geht weit hinter die Gründung des Bundesstaates zurück. Als die Schweiz 1998 die europäische Konvention über Minderheiten unterzeichnete, wurden zwar die „Fahrenden“ als nationale Minderheit anerkannt, offensichtlich unter dem Eindruck der Wohnwagen, die sie sichtbar von anderen Volksgruppen zu unterscheiden schien. Nur blieb, was mit den „Fahrenden“ gemeint war, stets unklar, zweideutig und wurde von Fall zu Fall gehandhabt. Heute erklären die Bundesbehörden, dass damit die Schweizer Jenischen und Sinti gemeint seien.

Das stellt die Angehörigen dieser Volksgrup-

pen aber nicht mehr zufrieden. Viele sesshafte Minderheitenangehörige empfinden sich nicht als „Fahrende“. Die Situation gleicht der Diskussion über die Frauengleichberechtigung. Irgendwann gaben sich die Frauen nicht mehr damit zufrieden, dass sie als Schweizerinnen „mitgemeint“ waren, wenn etwa von „Schweizern“ die Rede war.

Organisationen der Jenischen und Sinti sagen heute: „Ein Volk, das keinen Namen hat, ist kein Volk“. Sie wollen eben Jenische sein oder Sinti, und auch so genannt werden. Die Völkerrechtsbestimmungen sprechen den Volksgruppen denn auch ausdrücklich das Recht auf Selbstbezeichnung zu. Darum haben Organisationen der Jenischen und Sinti – Radgenossenschaft, Verein Schäft qwant und weitere – Ende April 2015 eine Petition lanciert, worin sie vom Bundesrat verlangen: „Anerkennung der Jenischen und Sinti als nationale Minderheiten und ihre Benennung gemäss der Selbstbezeichnung der Minderheiten“. Sie lehnen den Begriff „Fahrende“ als Volksnamen ab und erklären: „Wir wollen in diesem Land als Volksgruppe geachtet, anerkannt und genannt sein, vergleichbar den Rätoromanen, die ebenfalls nicht nur wegen eines Teilaspekts ihrer Lebensweise, etwa als „Jägervolk“, anerkannt sind.“ Die GMS unterstützt diese Petition.

Die Roma sind ebenfalls an den Bundesrat gelangt. Zwar sind die ersten Roma schon seit Jahrhunderten in der Schweiz aktenkundig. 1471 erliess die Tagsatzung, die oberste Behörde der Eidgenossenschaft, diskriminierende Beschlüsse gegen sie. Doch die Mehrheit der Roma kam erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in unser Land, oft unter dem Nationalitätentitel von Albanern, Serben, Bosniern und von Angehörigen anderer Länder Osteuropas. Kenner schätzen die Anzahl von Roma in unserem Land auf jedenfalls 50 000 bis gegen 100 000. Diese Roma geniessen heute zwar international einen gewissen Schutz, aber keinen Minderheitenstatus in unserem Land, obwohl sie an Zahl die Rätoromanen übertreffen. Roma-Organisationen haben darum zum International Romani Day am 8. April 2015 einen offenen Brief an die Bundespräsidentin gerichtet, worin sie generell mehr Respekt gegenüber den Roma und Sinti, den Kampf gegen Rassismus und die kulturelle Anerkennung verlangen. Im Schreiben heisst es unter anderem, dass die Roma – und die Sinti, die mit den übrigen Roma sprachlich und kulturell verwandt sind – „durch ihre kontinuierliche Anwesenheit“ in der Schweiz über „eine solide Bindung zum Land“ verfügten, was

gemäss internationalen Vereinbarungen eine Voraussetzung für die Anerkennung als nationale Minderheit ist. Die GMS begrüsst auch diesen Vorstoss.

Nach Jahrzehnten relativer Ruhe ist Wind in eine Minderheitendebatte gelangt, die spannungsvoll zu werden verspricht.

Die Petition für die Anerkennung der Jenischen und Sinti sowie der offene Brief von Roma- und Sinti-Organisationen sind unter anderem zu finden auf der Homepage der Radgenossenschaft:
<http://www.radgenossenschaft.ch>

● **Grund- und Menschenrechte – (k)eine Selbstverständlichkeit** (Juni 2015)

Wer sie gleichsam von Geburt auf geniesst, die Grund- und Menschenrechte, der spürt sie nicht. Und trotzdem sind sie keine Selbstverständlichkeit. Spätestens dann, wenn sie bedroht sind, treten sie ins Bewusstsein der Betroffenen. In der Demokratie sind das weniger Gruppen als einzelne Individuen. Doch am Umgang mit ihnen zeigt sich die Tauglichkeit dieser bürgerfreundlichsten aller Staatsformen, die sich immer neu beweisen und bewähren muss.

Menschenrechte, in internationalen Konventionen (EMRK, Uno-Konventionen) festgehalten, waren immer eine Antwort auf Unrechtserfahrungen. Nicht alle Menschenrechte gelten absolut – auch nicht in den Unterzeichnerstaaten. Doch jeder Eingriff in Menschenrechte wie auch in Grundrechte bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Nicht verhandelbar sind einzig das Folterverbot und das Recht auf Hilfe in Notlagen.

Die Grundrechte, in unserer Verfassung festgelegt, sind zum einen Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in die Freiheit der Bürger, zum andern handelt es sich um Leistungsrechte. Die hier vereinfacht gezeichnete Bandbreite steckt ein keineswegs widerspruchsfreies Feld ab. Zum einen geht es um den Wunsch, den Staat fernzuhalten. Zum andern um das Bedürfnis, ihn in die Pflicht – unentgeltlicher Grundschulunterricht, Hilfe in Notlage, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege – zu nehmen.

Die beiden letztgenannten Leistungen wird in Anspruch nehmen, wer ihrer tatsächlich bedarf – Menschen, die auf Zeit oder dauerhaft sozial geschwächt sind. Solche Anspruchsberechtigung festzustellen und in ihrer Dauer und Höhe zu beschliessen, ist oft Ermessensfrage und mit einer Güterabwägung verbunden. Und genau hier sind Quellen

von empfundenem oder erfahrenem Unrecht, von Verstössen gegen die Gleichbehandlung von gleich (schlecht) Situiereten.

Sind die rechtlichen Grundlagen und die institutionellen Rahmenbedingungen für die Sozialhilfe klar formuliert, so steht in der Praxis der angewandten Sozialhilfe der Einzelfall im Zentrum. Die Anforderungen an die Sozialarbeitenden und Sozialbehörden sind hoch. Ihre Interaktion mit den Hilfesuchenden ist eng, die Orientierung zwischen Einfühlung und zielführender Intervention bisweilen schwierig. Der Ermessensspielraum führt zu Unsicherheiten auf beiden Seiten.

Zur Unterstützung der in der Sozialhilfe Tätigen hat nun Gülcan Akkaya, Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern, gemeinsam mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKRM) einen Leitfaden verfasst. Mitgewirkt hat auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die Fragestellungen und Ergebnisse der dem Leitfaden zugrunde liegenden Studie an einer Konferenz diskutierte und deren Praxisrelevanz überprüfte.

In einer Zeit, in der Sozialhilfe oft mit Sozialmissbrauch assoziiert wird, ist ein solches Werk besonders hilfreich. Denn es zeigt, mit welcher Sorgfalt und Umsicht mit Hilfsbedürftigen in der Praxis umgegangen wird. Und es verschweigt nicht Dilemmata, in die Sozialarbeitende in ihrem Alltag geraten können. Das Ziel der Hilfe an in Not Geratene – die Behörden stellen die Schuldfrage nicht, fordern aber Mithilfe bei Überwindung der Abhängigkeit – ist die Integration in eine Gesellschaft, in der Nischen weniger werden. Doch muss ein Maximum an Kooperation verlangt werden. Gerade da aber können Grund- und Menschenrechte verletzt werden. Darf eine traumatisierte Person gezwungen werden, restlos Auskunft über ihre Vergangenheit Auskunft zu geben? Wie weit geht das Recht auf Privateigentum in den Fällen, in denen Bedürftige auf eigene Ressourcen zur Verbesserung ihrer Lage zurückgreifen müssen? Darf jemand zur Aufnahme einer Arbeit gezwungen werden, die einzig der Disziplinierung, nicht aber der beruflichen Qualifizierung dient? Darf aus Kostengründen auf eine Übersetzung verzichtet werden, auch wenn Hilfsbedürftige das ihnen zuge dachte Verfahren nicht verstehen? Wie verhalten sich Kindesinteressen – Familienzusammenführung – zu der Nicht-EU-Bürgern manchmal zu recht verweigerten Niederlassungsfreiheit? Solche und weitere Fragen werden in dem Handbuch diskutiert im Rahmen der

rechtlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben.

Nicht immer fällt die Antwort auf ein- und dieselbe Frage im Einzelfall identisch aus, der Verdacht der Ungleichbehandlung bleibt. Immer aber steht auch Artikel 7 der Bundesverfassung im Raum: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Der Leitfaden führt mit seinen Abwägungen und Argumentationen weit über den Bereich der Sozialarbeit hinaus: Er gibt Orientierung zum fairen Umgang mit Mitmenschen überhaupt. Und es gilt die Präambel der Bundesverfassung, wonach sich die Stärke der staatlichen Gemeinschaft am Wohl der Schwachen misst. – Ein gültiger Rahmen aller Spielregeln für ein gelingendes Miteinander.

(Gülcan Akkaya, Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis. Interact – Luzern, 2015/ISBN 978-3-906036-20-5)

● **Die Qualität des Rechtsstaates misst sich am Rechtsschutz für die Schwächsten**
(Juli 2015)

Das Asylverfahren ist wieder einmal in Revision. Seit dreissig Jahren wird am Asylgesetz herumgedoktert. Jede Revision verspricht die Lösung eines Problems, das mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen nicht zu lösen ist. Immerhin ist eine kostenlose Rechtsberatung und -vertretung für die Asylsuchenden vorgesehen, was aber von rechter politischer Seite bekämpft wird.

Das Verfahren im Asylwesen soll wieder einmal massiv beschleunigt werden. Künftig sollen 60 Prozent der Asylgesuche innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden. Die Asylsuchenden sollen dabei während der ganzen Dauer des Verfahrens in Zentren des Bundes untergebracht sein, wo sich auch alle in die Verfahren involvierten Akteure befinden. Neben Mitarbeitern des Staatssekretariats für Migration sind dies etwa Dolmetscher oder Rechtsvertreter. Dafür sind Bundeszentren mit einer Kapazität von insgesamt 5000 Plätzen vorgesehen – 3600 davon müssten neu geschaffen werden. In den restlichen Fällen, die weitere Abklärungen erfordern, sollen Asylsuchende wie bisher auf die Kantone verteilt werden.

Die letzte grössere Revision fand vor drei Jahren statt. Es ging dabei unter anderem um die Verschärfungen im Bereich des Flüchtlingsbegriffs und der Nothilfe. Damals hatte es geheissen, man müsse die Schweiz so unattraktiv wie möglich machen. Für Asyl-

bewerber versteht sich. Und da liegt ja in der Tat ein Kern des Problems. Kann man die Attraktivität eines Landes selektionieren? Für Unternehmungen wollen wir im internationalen Standortwettbewerb attraktiv sein. Wir wollen unsere Wirtschaft stärken und die Schweiz attraktiver machen. Für Asylsuchende wollen wir aber so unattraktiv wie möglich sein. Wahrscheinlich gelingt dieser Spagat nicht wirklich. Vielleicht gelingt es den vereinigten Rechtspopulisten und Isolationisten aber, die Schweiz definitiv unattraktiv zu machen, dummerweise wird sich das aber nicht auf die Asylbewerber beschränken lassen.

Der umstrittenste Punkt der neuen Revision ist die kostenlose Beratung und Rechtsvertretung für die Asylsuchenden während des Verfahrens. Die bürgerlichen Parteien äusseren in der Vernehmlassung die Befürchtung, diese könne eine Beschwerdeflut auslösen. Die Erfahrungen im Testbetrieb in Zürich, der seit Anfang 2014 läuft, zeigen aber bisher etwas anderes: Die Beschwerdequote liegt sogar tiefer als üblich.

Die Rechtsvertretung ist nicht nur für die Hilfswerke ein «Eckpfeiler» der Revision. Nur sie garantiert ein faires und rechtsstaatliches Verfahren in der beschleunigten Form. Im Ständerat wollte eine Minderheit diesen Punkt aus der Vorlage streichen. Sie scheiterte aber mit ihrem Antrag deutlich. Wie der Nationalrat entscheiden wird, wird sich in der nächsten Session zeigen. Es ist sehr zu hoffen, dass sich die Nationalrätinnen und Nationalräte ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat bewusst sind. Wenn es in der Bundesverfassung heisst, die Stärke des Staates messe sich am Wohle der Schwachen, dann gilt das für die Rechtsstaatlichkeit genauso: Die Qualität des Rechtsstaates misst sich am Rechtsschutz für die Schwächsten.

Der Testbetrieb in Zürich hat aber auch gezeigt, dass die Arbeit der Rechtsvertreterinnen und -vertreter sehr anspruchsvoll ist. Gemäss einem Bericht des schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) registrieren fast alle eine «grosse psychische Belastung», die der häufige und direkte Kontakt mit den Asylsuchenden mit sich bringe – dies nicht zuletzt, weil sie kraft ihrer Rolle oft schlechte Nachrichten überbringen müssen. Hinzu komme Stress durch die kurzen Fristen für die Fallbehandlung und die grosse Flexibilität, die für die Arbeit erforderlich sei. Hier gilt es Massnahmen zu ergreifen.

Das neue Asylverfahren scheint die Erwartungen bezüglich Verfahrensdauer zu erfüllen. Die Beschleunigung tritt ein, weil die Asylverfahren an einem Ort, nämlich im Bundeszentrum, abgewickelt werden, wo sich alle relevanten Akteure unter einem Dach befinden. Die Qualität des Verfahrens und die Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit können aber nur eingehalten werden, wenn die kostenlose Beratung und Rechtsvertretung für Asylsuchende eingeführt wird.

Unterstützungsbeiträge

- **Buch „Kleine Freiheit – Jenische in der Schweiz“**

Das von der GMS mit einem Beitrag unterstützte Buchprojekt „Kleine Freiheit – Jenische in der Schweiz“ ist im Druck und kann von GMS-Mitgliedern zu einem Sonderpreis von CHF 39.- mit der beigelegten Karte beim Verlag HIER + JETZT bestellt werden.

Interna / Hinweise

- **Überarbeitung Homepage**

Die Homepage der GMS wird momentan überarbeitet. Bis zur Neuaufschaltung kann die bisherige Homepage nicht aktualisiert werden.

- **Aktualisierung Mitgliederadressen / E-Mail-Adressen**

Bitte informieren Sie das Sekretariat der GMS per E-Mail oder Telefon über allfällige Adressänderungen: 058 666 89 66 oder infogms@gra.ch.

Falls Sie GMS-Informationen auf elektronischem Weg erhalten möchten, senden Sie Ihre E-Mail-Adresse an: infogms@gra.ch.

- **Herzlichen Dank für die Jahresbeiträge 2015 an die GMS**

Ein Grossteil der GMS Mitglieder hat den Jahresbeitrag 2015 bereits einbezahlt und zum Teil grosszügig aufgerundet.

Herzlichen Dank!

Mit beiliegendem Einzahlungsschein kann der Jahresbeitrag 2015 (Einzelmitglied: CHF 50.-, Paare: CHF 80.-) beglichen werden.

Pro Memoria: Alle Einzahlungen an die GMS können im Kanton Zürich in der Steuererklärung unter "Gemeinnützige Zuwendungen" in Abzug gebracht werden.